

## > [DENT]GARANT – RISIKOFREIER ZAHNERSATZ

Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Absatz 6.2.b), 6.2.c) und 6.2.d) bestimmten Obliegenheiten bleibt [dent]garant zur Leistung insoweit verpflichtet, als dass der Patient /Zahnarzt nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Nr. 6.2.b) bestimmten Obliegenheit bleibt [dent]garant insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Patient / Zahnarzt nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

### § 6. Abwicklung von Garantiefällen

Im Garantiefall hat der Patient / Zahnarzt die folgenden Unterlagen [dent]garant zur Verfügung zu stellen:

- Ausgefüllter und vom behandelnden Zahnarzt und Patienten unterzeichneter Fragebogen
- Schriftlicher Nachweis über durchgeführte Kontrolluntersuchungen
- Formlose Darstellung über den Umfang der zahntechnischen Arbeit sowie der Beschädigung
- Falls möglich Bildmaterial der beschädigten zahntechnischen Arbeit
- Reklamationsauftrag des behandelnden Zahnarztes
- Ursprüngliche Rechnung der zahntechnischen Arbeit
- Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes
- Leistungsabrechnungen anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. schriftliche Begründung der Leistungsverweigerung.

Die gesamte Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen wird ausgeführt durch

**Sobeck-DENTAL GmbH**, Lärchengasse 4a, 88131 Lindau-Bodensee  
Telefon 08382 93 670 Telefax 08382-93 67 21  
E-Mail [service@sobeck-dental.de](mailto:service@sobeck-dental.de)

Die Sobeck-Dental GmbH behält sich vor, Dritte mit der Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen zu beauftragen. Der Patient entbindet hierzu den behandelnden Zahnarzt, sowie die dentaltraub GmbH im notwendigen Umfang von der Schweigepflicht.

Für nähere Informationen zu [dent]garant steht Ihnen jederzeit unser Praxisteam zur Verfügung.

Praxisstempel



# Sicherheit für Ihre Zähne. Bis zu 5 Jahre Vollgarantie.

Ihr Wohlbefinden steht bei uns an oberster Stelle. Deshalb geben wir täglich unser Bestes die optimalste zahnärztliche und zahn-technische Versorgung zu gewährleisten.

In Bezug auf Qualität, Körperverträglichkeit und Langlebigkeit garantieren wir Ihnen höchste Sicherheit auf Ihren Zahnersatz, der mit 100 % zertifizierten und biokompatiblen Materialien von unserem deutschen Partner-Meisterlabor (Sobeck) gefertigt wird.

## [DENT]GARANT - PATIENTENGARANTIE

Da wir größtes Vertrauen in unsere Arbeit haben, geben wir unseren Patienten ein Qualitätsversprechen und gewähren auf jeden Zahnersatz **bis zu 5 Jahre Garantie**.

Sollte sich wider Erwarten ein von uns eingesetztes Produkt innerhalb dieser Zeit als mangelhaft erweisen, übernehmen wir gemäß den Garantiebedingungen alle Kosten für die notwendige Reparatur oder Neuanfertigung inklusive des Zahnarzt Honorars.

## GARANTIEBEDINGUNGEN

### § 1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage von [dent]garant gegenüber dem Patienten erstreckt sich auf von unseren im zahntechnischen Meisterbetrieb selbst hergestellten, ausgelieferten und vom behandelnden Zahnarzt endgültig eingegliederten Zahnersatz, der nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellt wurde und für den die dentaltraub GmbH schriftlich eine Garantie zugesagt hat.

### § 2. Umfang der Garantie

Wird [dent]garant innerhalb der zugesagten Garantiedauer von bis zu 60 Monaten nach der endgültigen Eingliederung des Zahnersatzes aus der Garantiezusage in Anspruch genommen, ersetzt [dent]garant unter der Voraussetzung, dass der Patient den Zahnersatz nach unseren Vorgaben in Verbindung mit einer Individualprophylaxe und einer professionellen Zahnreinigung hat kontrollieren lassen, abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung:

#### a) Zahnarzt Honorare

Darunter fallen die dem behandelnden Zahnarzt im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Kosten im angemessenen Umfang, soweit [dent]garant hierfür aufgrund einer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist,

#### b) Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen alle, die durch den Garantiefall entstehenden Laborkosten einer Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes, soweit [dent]garant hierfür aufgrund einer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist,

...im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden.

## § 3. Höhe der Garantieleistungen / Selbstbehalte

a) Die Entschädigung ist je Garantiefall auf EUR 10.000,- begrenzt. (Zahnarzt + Laborkosten)

b) Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen, gehen der Garantiezusage von [dent]garant vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

## § 4. Garantieausschlüsse

Nicht unter [dent]garant fallen:

- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der anatomisch-klinischen Situation beim Patienten.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen an Zahnersatz, der durch Dritte nachträglich verändert wurde.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen **innerhalb der ersten sechs Monate** nach der endgültigen Eingliederung. Innerhalb der ersten sechs Monate greift die gesetzlich geregelte Garantieleistung.
- Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch ein anderes Dentallabor.
- Sonstige Aufwendungen des Patienten, insbesondere Fahrtkosten, Verdienstauffälle und sonstige mittelbare oder unmittelbare Vermögensschäden.
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine andere Technik oder andere Materialien bei der Wiederherstellung angewandt bzw. angewendet werden.

## § 5. Garantievoraussetzungen

### 5.1. Vor dem Garantiefall

a) Der behandelnde Zahnarzt ist verpflichtet, den Patienten über die Dauer und die zur Aufrechterhaltung der Garantiezusage festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen.

Im Garantiefall ist der Nachweis zu erbringen, dass der Patient den Zahnersatz gemäß den Vorgaben von [dent]garant kontrollieren hat lassen.

Dem Patienten entstehende Kosten für notwendige Leistungen zur Erhaltung der Funktion des Zahnersatzes, wie zum Beispiel Unterfütterungen, Reinigungen, etc. gehen nicht zu Lasten des Garantiegebers und müssen zur Aufrechterhaltung des Garantieanspruchs durchgeführt werden.

### 5.2. Nach Eintritt des Garantiefalles

a) Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche ausschließlich und schriftlich bei [dent]garant geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Mit der Reparatur oder Neuherstellung kann nach schriftlicher Bestätigung durch [dent]garant begonnen werden.

b) Zahnarzt und Patient haben Ersatz- und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen.

c) Der Firma Sobeck-Dental GmbH sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen Aufklärungen zu geben und auf Anforderung die für die Abwicklung des Garantiefalles in Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

d) Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Falle die Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz. Jede Rechnung über Zahnersatz muss zunächst bei der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann.

e) Verletzt der Patient / Zahnarzt vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist [dent]garant von der Verpflichtung zur Leistung frei.